



Veröffentlichungsdatum:
2019-01-02

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß VERORDNUNG (EU) 2015/830 DER KOMMISSION vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Suuuper Waschpulver Color

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen

Waschmittel für Farbe, für alle Typen von Waschmaschinen und die Handwäsche.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant: NM & LS GmbH

Adresse: Bismarckstrasse 19 D – 33775 Versmold

Telefonnummer: +495423472037

email: info@nm-ls.de

Informationen zum Sicherheitsdatenblatt: info@nm-ls.de

1.4. Notrufnummer

+4915254072639

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Eye Irrit.2, H319

2.2. Kennzeichnungselemente



Signalwort: **Achtung**

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337 + P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten, in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

nicht anwendbar

3.2. Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe:

Name	Konzentration %	CAS-Nummer	EG-Nummer	Index-Nr.	Registrierungsnummer (REACH)	Einstufung gemäss Richtlinie (EU) 1272/2008 (CLP)
------	-----------------	------------	-----------	-----------	------------------------------	---



Veröffentlichungsdatum:
2019-01-02

Natriumcarbonat	5<c<15	497-19-8	207-838-8	011-005-00-2	01-2119485498-19-xxxx	Eye Irrit. 2, H319
Kieselsäure, Natriumsalz	1<c<10	1344-09-8	215-687-4	-	01-2119448725-31-xxxx	Eye Irrit. 2, H319 Skin Irrit. 2, H315
Dinatriumcarbonat, Verbindung mit Hydrogenperoxid(2:3)	1<c<5	15630-89-4	239-707-6	-	01-2119457268-30-xxxx	Acute Tox.4 H302 Eye Dam.1, H318 Oxid. Sol. 3, H272
Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate	1<c<5	85117-49-3	285-599-9	-	-	Acute Tox. 4, H302 Skin Corr. 1A, H314 Aquatic Chronic 3, H412
Ethoxyliert Alkohol C12-C14	1<c<3	68439-50-9	500-213-3	-	01-2119487984-16-xxxx	Eye Dam.1, H318 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 3, H412

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Wenn die Symptome anhalten oder falls irgendein Zweifel besteht, ärztlichen Rat einholen.

Einatmen:

An die frische Luft bringen. Sauerstoff oder, falls erforderlich, künstliche Beatmung. Symptome können verzögert auftreten. Sofort Arzt hinzuziehen.

Hautkontakt:

Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen.

Augenkontakt:

Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten ausspülen. Ärztlichen Rat einholen.

Verschlucken:

Erbrechen nicht ohne ärztliche Anweisung herbeiführen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen. Arzt konsultieren.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Die wichtigsten bekannten Symptome und Wirkungen sind auf dem Kennzeichnungsetikett (siehe Abschnitt 2.2) und/oder in Kapitel 11 beschrieben

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1.Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Feuerlöschaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel:

Keine Daten vorhanden.

5.2.Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann freigesetzt werden: Kohlenmonoxid (CO) und Kohlendioxid (CO₂), Schwefeldioxid (SO₂)

5.3.Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen

Weitere Angaben:

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend



Veröffentlichungsdatum:
2019-01-02

den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Dampf nicht einatmen.

Bei Einwirkung von Dämpfen/Staub/Aerosol Atemschutz verwenden.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Schutzausrüstung tragen.

Ungeschützte Personen fernhalten.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen.

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Universalbinder) aufnehmen.

Neutralisationsmittel anwenden.

Nachreinigen.

In geeigneten Behältern der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen.

Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.

Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Auf die Einhaltung des/der Arbeitsplatzgrenzwerte/s (AGW) und/oder sonstiger Grenzwerte achten.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Gase/Dämpfe/Aerosole nicht einatmen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung

Anforderung an Lagerräume und Behälter:

Wasserrechtliche Bestimmungen beachten.

Zusammenlagerungshinweise:

Getrennt von Oxidationsmitteln aufbewahren.

Nicht zusammen mit Alkalien (Laugen) lagern.



Veröffentlichungsdatum:
2019-01-02

Nicht zusammen mit Natrium- oder Calciumhypochloritlösung lagern.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.
Behälter dicht geschlossen halten.
Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Keine Inhaltsstoffe die ein Gemisch mit NDS oder NDSch bilden.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Keine Daten vorhanden.

Persönliche Schutzausrüstung

Atenschutz

Atenschutz bei Aerosol - oder Nebelbildung.

Empfohlenes Filtergerät für kurzzeitigen Einsatz:

Gasfiltergerät nach EN 14387 Typ A (organische Gas/Dämpfe, Siedepunkt > 65 °C)
- Kennfarbe braun.

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz (Gestellbrille), z. B. EN 1 66.

Handschutz

Handschuhe - Säurebeständig

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.

Vor jeder erneuten Verwendung des Handschuhs ist die Dichtheit zu prüfen.

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Zur Vermeidung von Hautproblemen ist das Tragen von Handschuhen auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Handschuhmaterial

Handschuhe aus Nitrilkautschuk/Nitrillatex - NBR

Empfohlene Materialstärke: $\geq 0,4$ mm

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Permeationszeit / Durchbruchzeit: ≥ 480 Minuten (DIN EN 374)

Wert für die Permeation: Level ≥ 6

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Schutzhandschuhe sollten bei ersten Abnutzungserscheinungen ersetzt werden.

Sonstige Schutzmaßnahmen

Säurebeständige Schutzkleidung.

Stiefel.

Körperschutzmittel sind in Abhängigkeit von Tätigkeit und möglicher Einwirkung auszuwählen.



Veröffentlichungsdatum:
2019-01-02

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition
Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

a) Aussehen:	weißes Pulver mit blauem Granulat
b) Geruch:	entsprechend der Duftkomposition
c) Geruchsschwelle:	Keine Daten verfügbar
d) pH-Wert:	9-11
e) Schmelzpunkt:	nicht bestimmt
f) Flammpunkt:	nicht bestimmt
g) Zündtemperatur:	nicht bestimmt
h) Siedepunkt:	nicht bestimmt
i) Brennbarkeit Festkörper/Gas	nicht bestimmt
j) obere/untere Brennbarkeitsgrenze oder obere/untere Explosionsgrenze	nicht bestimmt
k) Dampfdruck:	nicht bestimmt
l) Dampfdichte:	nicht bestimmt
m) Wasserlöslichkeit:	>95g/dm nach verrühren
n) Verteilungskoeffizient-Octanol/Wasser:	nicht bestimmt
o) Selbstzündungstemperatur:	nicht bestimmt
p) Zersetzungstemperatur:	keine
q) Viskosität:	keine
r) Explosionseigenschaften:	keine
s) Oxidierungseigenschaften:	keine

9.2. Sonstige Angaben.

Keine.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine Erkenntnisse über gefährliche Reaktionen bei Lagerung und Transport.

10.2. Chemische Stabilität

24 Monate stabil ab Produktionsdatum

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Im Kontakt mit unverträglichen Materialien (Punkt 10.5) können gefährliche Reaktionen auftreten.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Feuchtigkeit

10.5. Unverträgliche Materialien

Säure, Schwermetalle

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen



Veröffentlichungsdatum:
2019-01-02

Akute Toxizität:

Name	CAS-Nummer	Dose	Wert	Einheit
Natriumcarbonat	497-19-8	LD ₅₀ - Oral - Ratte	2800	mg/kg
		LC ₅₀ - Einatmen - Ratte	800	mg/m ³ (2h)
		LC ₅₀ - Einatmen - Maus	1200	mg/m ³ (2h)
		LC ₅₀ - Einatmen Meerschweinchen	800	mg/m ³ (2h)
Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate	85117-49-3	LD ₅₀ - Oral - Ratte	1470	mg/kg
		LD ₅₀ - Haut - Ratte	>2000	mg/kg
Kieselsäure, Natriumsalz	1344-09-8	LD ₅₀ - Oral - Ratte	3400	mg/kg
		LD ₅₀ - Einatmen - Ratte	2060	mg/m ³
		LD ₅₀ - Haut - Ratte	5000	mg/kg
Dinatriumcarbonat, Verbindung mit Hydrogenperoxid(2:3)	15630-89-4	LD ₅₀ - Oral - Ratte	1034	mg/kg
		LD ₅₀ - Haut - Ratte	>2000	mg/kg
Ethoxyliert Alkohol C12-C14	68439-50-9	LD ₅₀ - Oral - Ratte	200-2000	mg/kg

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Keine Daten verfügbar

Keimzell-Mutagenität

Keine Daten verfügbar

Karzinogenität

Dieses Produkt ist oder enthält einen Bestandteil, der gemäss den Klassierungen von IARC, ACGIH, NTP oder EPA bezüglich der krebserzeugenden Wirkung nicht eingestuft wird.

IARC: Kein Bestandteil dieses Produkts, der in einer Konzentration von gleich oder mehr als 0.1% vorhanden ist, wird durch das IARC als voraussichtliches, mögliches oder erwiesenes krebserzeugendes Produkt für den Menschen identifiziert.

Reproduktionstoxizität

Keine Daten verfügbar

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition

Einatmen, Oral - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition

Keine Daten verfügbar

Aspirationsgefahr

Keine Daten verfügbar



Veröffentlichungsdatum:
2019-01-02

Zusätzliche Informationen

RTECS: NT8050000

Kann dazu führen Depression des Zentralnervensystems, Anhaltende Exposition verursacht: Übelkeit, Kopfweh, Erbrechen, Narkose, Benommenheit, Hohe Exposition kann milde, reversible Lebereffekte auslösen., Einatmen kann folgende Symptome verursachen, Lungenödem, Pneumonie Gemäss unseren Kenntnissen sind die chemischen, physikalischen und toxikologischen Eigenschaften nicht umfassend untersucht worden.

Niere - Unregelmäßigkeiten - Basierend auf Hinweisen bei Menschen

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Name	CAS-Nummer	Dose	Wert	Einheit
Natriumcarbonat	497-19-8	LC ₅₀ - Fischen (<i>Gambusia affinis</i>)	740	mg/l (96h)
		LC ₅₀ - Fischen (<i>Lepomis macrochirus</i>)	384	mg/l (24h)
		LC ₅₀ - Fischen (<i>Poecilla latipinna</i>)	176-229	mg/l (25h)
		EC ₅₀ - Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren (<i>Daphnia magna</i>)	151-196	mg/l (24h)
		EC ₅₀ - Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren (<i>Amphipoda</i>)	176	mg/l (48h)
		EC ₅₀ - Algen (<i>Nitzschia sp.</i>)	137-1050	mg/l (120h)
Benzolsulfonsäure, 4- C10-13-sec- Alkylderivate	85117-49-3	LC ₅₀ - Fischen (<i>Lepomis macrochirus</i>)	1,67	mg/l (96h)
		LC ₅₀ - Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren (<i>Daphnia magna</i>)	2,9	mg/l (48h)
		IC ₅₀ - Algen (<i>Scenedesmus subspicatus</i>)	47,3	mg/l (72h)
		NOEC - <i>Scenedesmus subspicatus</i>	2,4	mg/l (72h)
		NOEC - <i>Pimephales promelas</i>	0,63	mg/l (196d)
		LOEC - <i>Pimephales promelas</i>	1,2	mg/l (196d)
		NOEC - <i>Daphnia magna</i>	1,14	mg/l
		NOEC - <i>Chlorella kessleri</i>	3,1	mg/l (15d)
		LOEC - <i>Chlorella kessleri</i>	10	mg/l (15d)
		NOEC - <i>Elodea</i>	>4	mg/l (28d)



Veröffentlichungsdatum:
2019-01-02

Kieselsäure, Natriumsalz	1344-09-8	<i>canadensis</i>		
		LC50 – Fischen (<i>Leuciscus idus</i>)	>146	mg/l (48h)
		EC ₅₀ – Algen (<i>Scenedesmus subspicatus</i>)	207	mg/l (72h)
Dinatriumcarbonat, Verbindung mit Hydrogenperoxid(2:3)	15630-89-4	EC0 – marine Mikroorganismen (<i>Pseudomonas putida</i>)	>10000	mg/l (18h)
		LC50 – Fischen (<i>Pimephales promelas</i>)	70,7	mg/l (96h)
		EC50 – Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren (<i>Daphnia pulex</i>)	4,9	mg/l (48h)
Ethoxyliert Alkohol C12-C14	68439-50-9	LC50 - Bakterien	466	30 minut
		EC ₅₀ - Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren (<i>Daphnia magna</i>)	1-10	mg/l (48h)
		EC ₅₀ – Algen (<i>Scenedesmus subspicatus</i>)	10-100	mg/l (72h)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit.

Benzolsulfonsäure 4-C 10-13-sec – leicht biologisch abbaubar, Zersetzung 94% in 28 Tagen.

Ethoxyliert Alkohol – Fähigkeit, biologische Abbaubarkeit: biologisch leicht abbaubar, die anfängliche biologische Abbaubarkeit über 60% liegt, bestimmt in Übereinstimmung mit der Richtlinie 92/69 / EWG, V, C.4C.- OECD 301B.

Dinatriumcarbonat, Verbindung mit Hydrogenperoxid(2:3)– anorganische Substanz ist nicht biologisch abbaubar. Zersetzt in Natriumcarbonat, Kohlendioxid, Wasserstoff, Wasserstoffperoxid.

Natriumcarbonat –anorganische Substanz ist nicht biologisch abbaubar.

Kieselsäure, Natriumsalz – . anorganische Substanz ist nicht biologisch abbaubar. Leicht wasserlöslich, unterliegt der hydrolyse. Weil wasserlöslich kann sie leicht in die Oberflächengewässer durchsickern. Die Silikate die im Wasser nicht den PNEC Wert übersteigen sind für die Umwelt keine Gefährdung.

12.3. Bioakkumulationspotenzial.

Benzolsulfonsäure 4-C 10-13-sec – Bioakkumulation in Wasserorganismen BCF <100 (Data reference).

Dinatriumcarbonat, Verbindung mit Hydrogenperoxid(2:3)– nicht bioakkumulativ

Natriumcarbonat – Keine Angaben.

Ethoxyliert Alkohol – Keine Angaben.

Kieselsäure, Natriumsalz – niedrige Bioakkumulation.

Keine Angaben für das Gemisch.

12.4. Mobilität im Boden

Benzolsulfonsäure 4-C 10-13-sec – Nach Rekonstitution mit Wasser kann in das Grundwasser eindringen .

Ethoxyliert Alkohol – Substanz verdunstet nicht in die Atmosphäre kann aber in den Boden eindringen.

Dinatriumcarbonat, Verbindung mit Hydrogenperoxid(2:3)– Wasserlöslich. Keine Adsorption im Boden.

Natriumcarbonat – Wasserlöslich.

Kieselsäure, Natriumsalz – anorganische Substanz ist nicht biologisch abbaubar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten, in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als



Veröffentlichungsdatum:
2019-01-02

persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nicht entferntes Gemisch verursacht Oberflächenglätte.

Das Produkt sollte gemäß der lokalen Verordnungen verwertet werden.

Es sollte nicht unverdünnt in die Kanalisation oder die Kläranlage abgelassen werden.

Verpackungen wiederverwerten oder gemäß der Vorschriften vernichten.

Abfallschlüsselverpackung: 15 01 01 – Verpackung aus Papier und Pappe

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer - kein Gefahrgut

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung - kein Gefahrgut

14.3. Transportgefahrenklassen - kein Gefahrgut

14.4. Verpackungsgruppe - kein Gefahrgut

14.5. Umweltgefahren - Umweltgefährdend: nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender - Relevante Angaben in anderen Abschnitten sind zu beachten.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code - Es ist keine Massengutbeförderung in Tankschiffen beabsichtigt.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemische

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Errichtung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45 / EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr 793/93 und die Verordnung (EG) Nr 1488/94 sowie die Richtlinie 76/769 / EWG und die Richtlinie 91/155 / EWG, 93/67 / EWG, 93/105 / EG und 2000/21 / EG (in der geänderten Fassung. geändert).

Verordnung der Europäischen Parlament und der Rat Verordnung (EG) Nr 1272/2008 vom 16.

Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und zur Aufhebung der Richtlinie 67/548 / EWG und 1999/45 / EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (nachstehend GHS genannt) in der geänderten Fassung.

Verordnung (EG) Nr 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien in geänderter Fassung.

Mit der Verordnung (EU) Nr 830/2015 der 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung:

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für diesen Stoff nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Die obgenannten Angaben beziehen sich nur auf das bestimmte genannte Produkt(die bestimmten genannten Produkte) und ist nicht übertragbar auf dieses(diese) Produkt(e), wenn dieses(diese) mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird(werden), oder wenn das Material verändert oder einer Bearbeitung unterzogen wird, ausser dies sei ausdrücklich im Text vermerkt.

Volltext der unter Abschnitt 2 und 3 genannten Gefahrenhinweise.



Veröffentlichungsdatum:
2019-01-02

H302 - Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
H314 - Verursacht schwere Hautverbrennungen und schweren Augenschaden.
H335 - Kann Atemwege reizen.
H318 - Verursacht schweren Augenschaden.
H319 - Verursacht Augenreizung.
H272 - Kann einen Brand intensivieren; Oxydator
H315 - Reizt die Haut.
H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen.
H412 - Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Deutliche Änderung gegenüber früherer Version: 2, 3.
